SGK

Mag. iur.
Susen Knabner
Rechtsanwältin

Tätigkeitsschwerpunkte:

Erbrecht
Wirtschaftsrecht

Kooperationspartner

SGK Selter & Fuss
Steuerberatungsgesellschaft
PartG mbB
Kaufbeuren / Herrsching

SGK Florian Klenke
Dipl.-Kfm.
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Königstein im Taunus

SGK Künzel & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
PartG mbB
Dresden / Heidenau

SGK Auditnet GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Königstein im Taunus

SGK Treuhand GmbH
Kaufbeuren

SGK Mag. iur. Susen Knabner Rechtsanwältin
Hauberrisserstraße 1 | 87600 Kaufbeuren

Wie vererbe ich richtig? – Was geschieht, wenn ich nichts tue?

Vortrag von Rechtsanwältin Mag. iur. Susen Knabner

für den Volksbund Deutsche Kriegsgräber-fürsorge e. V.

Liebe Leserin, lieber Leser,

Hauberrisserstraße 1
87600 Kaufbeuren
Telefon: +49 (0) 8341 9010-0
Telefax: +49 (0) 8341 9010-80
knabner.susen@sgk-kaufbeuren.de
www.sgk-kaufbeuren.de

Zweigniederlassung Heidenau
August-Bebel-Straße 26
01809 Heidenau
Telefon: +49 (0) 3529 5661-0

USt-Nr.: 125/237/30418

Bankverbindung:
VR Bank Augsburg-Ostallgäu eG
BIC: GENODEF1AUB

Geschäftskonto:
IBAN DE90 7209 0000 0000 0977 80

Anderkonto:
IBAN DE37 7209 0000 0100 0977 80

Mitglied der Deutschen Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e. V. (DVEV)

ich freue mich, dass Sie bereit sind, kurz mit mir in das Erbrecht einzutauchen. Viele scheuen die Auseinandersetzung mit der eigenen Nachlassregelung. Das ist verständlich. Wer denkt schon gerne über den Tod nach, gleich recht über den eigenen? Meine Erfahrung ist allerdings, dass das Leben wieder leichter wird, wenn man sich eben nicht ständig mit dieser Frage im Hinterkopf beschäftigt. Einmal ausgesprochen, geklärt und vernünftig geregelt, hat man wieder Zeit und Kopf für die schönen Dinge des Lebens. Viele Mandanten berichten mir, wie befreit sie endlich sind, jetzt, wo sie alles geregelt haben. Also auf, ran ans Werk!

Vorab möchte ich Sie jedoch darauf hinweisen, dass diese Broschüre nur ein erster Einstieg in das Thema Erbrecht und Nachlassregelung sein kann. Sie ersetzt nicht die internen Familiengespräche und insbesondere nicht die fachliche Beratung durch Steuerberater, Notar und/ oder Rechtsanwalt. Sehen Sie diese Broschüre als Ersatz für Google. In einem Heft haben Sie einen Überblick und gleichzeitig mit mir eine kompetente Ansprechpartnerin. Meine Zusammenarbeit in der Kanzlei SGK mit Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern garantiert Ihnen eine umfassende Beratung. Jede Beratung und jede Regelung sind individuell und auf Sie zugeschnitten. Dafür sollten Sie sich mit verschiedenen Fragen auseinandersetzen. Die wesentlichen Fragen finden Sie auf den folgenden Seiten:

1. Will ich schenken oder vererben?

Das ist Ihre freie Entscheidung. Beides hat Vor- und Nachteile. Die Entscheidung sollten Sie unter Berücksichtigung Ihrer Vermögensverhältnisse und vor allem der Beziehung zu Ihren Erben treffen. Zwar ist bei hohem Vermögen die Aufteilung aus steuerlichen Gründen sinnvoll, weil die Steuerfreibeträge alle zehn Jahre neu anfallen. Aber von Gesetzes wegen ist steuerlich zwischen Schenken und Vererben kein Unterschied. Bei einer Schenkung sind allerdings Besonderheiten für Pflichtteilsansprüche zu beachten.

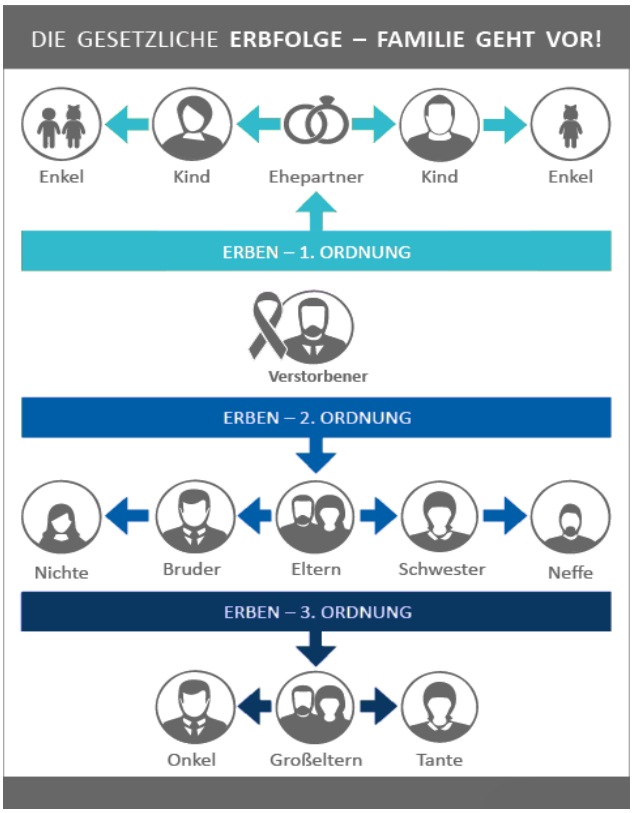
2. Was passiert, wenn ich gar nichts mache?

Dann gilt die gesetzliche Erbfolge. Die gesetzliche Erbfolge richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad. Nähere Verwandte schließen die weiter entfernten Verwandten von der Abfolge aus. So erben weder Enkel noch Geschwister oder Eltern, wenn Ihre Kinder noch leben. Sollte ein Kind vorverstorben sein, erben dessen Kinder den Anteil des Kindes. Die Höhe des gesetzlichen Erbrechts von Ehegatten richtet sich nach dem Güterstand der Ehe. Haben Sie keinen Ehevertrag? Dann gilt für Sie der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Nach der gesetzlichen Erbfolge steht dann dem Ehegatten ein Viertel Erbteil plus ein Viertel pauschalierter Zugewinnausgleich zu. Der restliche Anteil des Erbes von ein halb, teilt sich auf die Kinder auf.

Haben Sie weder Kinder noch Ehegatte, wird die Erbfolge über Ihre Eltern auf die weiteren Verwandten, zum Beispiel Ihre Geschwister, Tanten und Onkel, Cousinen und Cousins, je nachdem, wer noch lebt, bestimmt.

Auch Kinder aus vorherigen Ehen, außereheliche Kinder und adoptierte Kinder erben ganz normal nach den gesetzlichen Vorschriften. Lediglich Stiefkinder erben vom leiblichen Elternteil, nicht aber von Stiefmutter oder –vater. Bei der Erbschaft– und Schenkungsteuer werden dementgegen Stiefkinder wie leibliche Kinder behandelt.

Wenn es keine Verwandten gibt, was äußerst selten vorkommt, erbt der Freistaat.



3. Welche Möglichkeiten der Nachlassregelung gibt es?

Neben der oben bezeichneten Schenkung zu Lebzeiten gibt es verschiedene Möglichkeiten, seinen eigenen Nachlass zu regeln.

a) Schenkung von Todes wegen

Ein Sonderfall ist die Schenkung von Todes wegen. Das klingt komplizierter, als es ist. Es handelt sich dabei klassischerweise um Versicherungen, wie Lebensversicherung, Rentenversicherung oder auch Bausparverträge. Sie können bei diesen Verträgen eine bezugsberechtigte Person für den Todesfall einsetzen. Der Begünstigte wird dann aber nicht Erbe. Diese Regelung wird rechtlich als Schenkung bewertet, weil Sie die Verfügung bereits zu Lebzeiten vornehmen. Diese Schenkung tritt aber nur im Todesfall ein. Wenn Sie das Vertragsende erleben, bleiben Sie Anspruchsinhaber der Versicherungssumme.
Im Todesfall ist bei Eintragung eines Bezugsberechtigten die Versicherungssumme nicht Bestandteil des Nachlasses. Die Versicherungssumme wird nur dem Nachlass zugeschlagen, wenn Sie keine Bezugsberechtigung für den Todesfall festlegen.

b) Testament

Die häufigste Regelung des Erbfalls ist das Testament. Ein Testament kann im Regelfall nur wirksam angeordnet werden, wenn es handschriftlich und unterzeichnet, am besten mit Datum und Ort, vom Erblasser persönlich erstellt oder vor einem Notar beurkundet wird. Viele Menschen meinen, ihre Schrift sei nicht gut lesbar und verfassen ein Testament am Computer, drucken es aus und unterschreiben es. Ein solches Schriftstück ist aber kein wirksames Testament. Liegt kein wirksames Testament vor, gilt die gesetzliche Erbfolge. Testierfähig für ein eigenhändiges Testament ist man ab 18; ein notarielles Testament kann man ab 16 Jahren beurkunden lassen.

Ehegatten und eingetragene Lebenspartner können ein Testament auch gemeinschaftlich verfassen. Sie können dabei auch regeln, dass die testamentarischen Verfügungen entweder unabhängig voneinander gelten sollen oder voneinander abhängen sollen. Ein gemeinschaftliches Testament ist nämlich so lange änderbar, bis ein Ehegatte oder Partner verstorben ist.

Das bekannteste gemeinsame Testament ist das sogenannte „Berliner Testament“. Dabei setzen sich die Ehegatten zunächst gegenseitig als Alleinerben ein, und erst, wenn beide Ehegatten verstorben sind, erben die Kinder. Ein solches Testament hat den Vorteil, dass die Ehegatten Zeit ihres Lebens über ihr Vermögen vollständig verfügen können. Nachteilig ist, dass der Steuerfreibetrag nach dem Erstversterbenden für die Kinder verloren geht. Ein solches Testament ist daher regelmäßig nur dann sinnvoll, wenn das Vermögen so klein ist, dass es auf die Steuerfreibeträge nicht ankommt.

c) Erbvertrag

Neben dem Testament gibt es noch die Möglichkeit, die Erbfolge über einen Erbvertrag zu regeln. Die Parteien des Erbvertrags sind der jeweilige Erblasser und die späteren Erben. In einem Erbvertrag können Gegenleistungen, häufig in Form der Übernahme von Pflegeverpflichtungen, Erb– oder Pflichtteilsverzichten der späteren Erben vereinbart werden. Ein Erbvertrag kann nur noch einvernehmlich aufgehoben oder geändert werden. Er muss für seine Wirksamkeit von einem Notar beurkundet werden.

Bei einem Erbvertrag oder einem notariellen Testament benötigt man regelmäßig im Todesfall keinen Erbschein, wenn aus ihnen der Erbe eindeutig hervorgeht, § 35 Grundbuchordnung. Allerdings fallen für das notarielle Testament und für den Erbvertrag bereits bei Erstellung Notarkosten an. Der Kostenfaktor der Gebühren eines Erbscheins oder eines Notars sollten daher für die Wahl der erbrechtlichen Verfügung nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen.

4. Erben oder vermachen?

Im Sprachgebrauch meint vererben oder vermachen das Gleiche. Das Gesetz macht daraus einen wesentlichen Unterschied.

Vererben oder als Erben einsetzen bedeutet im gesetzlichen Sinne, dass der Erbe in die Rechtsposition des Erblassers eintritt - mit allen Rechten und Pflichten. Der Erbe übernimmt Schulden genauso wie Verpflichtungen und Rechte. Ist der Nachlass überschuldet, muss der Erbe tätig werden, damit er nicht vollständig auch persönlich für die Schulden haftet.

Vermachen oder ein Vermächtnis erteilen bedeutet, dass der jeweils Begünstigte einen bestimmten Nachlassgegenstand erhalten soll. Dies kann eine Immobilie sein, ein bestimmter Geldbetrag, ein bestimmtes Konto oder auch ein Fahrzeug, Gemälde oder Schmuck. Der Nachlassgegenstand sollte möglichst genau bezeichnet werden, denn der Begünstigte hat einen Herausgabeanspruch gegen den Erben. Vermächtnis und Erbschaft stehen nebeneinander. Der Vermächtnisnehmer ist weder Mitglied einer Erbengemeinschaft noch sonst am Nachlass beteiligt. Er hat lediglich Anspruch auf diesen einen Gegenstand.

5. Wie teile ich auf?

Die oben beschriebene Vermächtnisanordnung neben der Erbeneinsetzung ist eine sehr häufig genutzte Möglichkeit, den Nachlass aufzuteilen, ohne dass eine Erbengemeinschaft entsteht.

Mehrere Erben sind in einer Erbengemeinschaft verbunden. Die Erben verwalten den Nachlass gemeinsam. Zur Entscheidung einfacher Angelegenheiten reicht für einen wirksamen Beschluss die Stimmenmehrheit. Für wichtige Beschlüsse ist Einstimmigkeit erforderlich. Nur im Notfall kann ein Erbe für alle handeln.
Das Gesetz sieht eigentlich vor, dass die Erbengemeinschaft kein dauerhafter Zustand ist, sondern die Erbengemeinschaft auf Teilung ausgerichtet ist. Gleichzeitig gibt es viele, die in Erbengemeinschaft über Jahrzehnte hinweg Immobilien oder Unternehmen verwalten. Dabei kann aber jeder zu jeder Zeit die Teilung fordern, wenn keine abweichende Regelung vom Erblasser oder unter den Erben getroffen wird.

Der Erblasser kann in einem Testament oder in einem Erbvertrag über eine Teilungsanordnung regeln, wie der Nachlass unter den Erben verteilt werden soll. Die Erben können allerdings einvernehmlich davon abweichen.

Der Erblasser kann aber auch in einem Testament oder einem Erbvertrag Testamentsvollstreckung anordnen. Dies ist regelmäßig sinnvoll, wenn die Befürchtung besteht, dass sich die Erben nicht einig werden, oder wenn Minderjährige erben sollen. Der Testamentsvollstrecker kann frei bestimmt werden. Es ist allerdings sinnvoll, vorher

denjenigen zu fragen, ob er zur Testamentsvollstreckung bereit ist. Ein Testamentsvollstrecker kann dieses Amt ehrenamtlich übernehmen. Alternativ werden häufig auch Anwälte oder Steuerberater zu Testamentsvollstreckern bestimmt, weil sie sich mit dem Nachlass auskennen oder niemand anderes geeignet erscheint. Der Testamentsvollstrecker hat als Treuhänder den Erblasserwillen durchzusetzen und die Aufgabe, den Nachlass zu sichern und den Wünschen des Erblassers entsprechend zu verwalten und zu verteilen. Er ist den Erben gegenüber auskunfts– und rechenschaftspflichtig. Die Vergütung des Testamentsvollstreckers wird am sinnvollsten im Testament mitgeregelt.

6. Wir sind eine Patchwork-Familie, was tun?

Nach der gesetzlichen Erbfolge wird jeder nur von seinen leiblichen Kindern und dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner beerbt. Wer nicht verheiratet ist, hat keinen gesetzlichen Erbanspruch nach dem Lebensgefährten. Wer diese beiden gesetzlichen Rechtsfolgen ändern will, muss ein Testament erstellen oder einen Erbvertrag abschließen. Bei Stiefkindern ist der Erbschaftsteuerfreibetrag genauso hoch wie bei leiblichen Kindern. Nicht verheiratete Lebensgefährten haben untereinander aber nur den Erbschaftsteuerfreibetrag wie fremde Dritte.

7. Was ist ein Behindertentestament?

Wenn ein gesetzlicher Erbe eine geistige Behinderung hat und auf Pflege angewiesen ist, besteht die Gefahr, dass das geerbte Vermögen für Pflegekosten aufgewendet werden muss. Wenn sich im Nachlass Immobilien befinden, muss die Immobilie entweder veräußert werden oder die übrigen Erben müssen den Behinderten auszahlen. Um dies zu vermeiden und den Nachlass möglichst zu erhalten und zusätzlich dem Behinderten Erleichterungen im Leben über die Sozialleistungen hinaus zu gewähren, sind bestimmte Regelungen in einem Testament notwendig.

Regelmäßig wird der Behinderte lediglich als Vorerbe der Höhe nach geringfügig über seinem Pflichtteil eingesetzt. Das bedeutet, dass er nur so lange Erbe ist, wie er selbst lebt und nach ihm ein weiterer Erbe bereits festgelegt wird. Der Vorerbe ist von Gesetzes wegen nicht berechtigt, über Nachlassgegenstände zu verfügen. Gleichzeitig wird ein Dauertestamentsvollstrecker bestellt, der den Nachlass verwaltet und ihn vor dem Zugriff durch Gläubiger und Sozialhilfeträger schützt. Es soll genau angeordnet werden, für welche Zwecke das Erbe herangezogen werden kann. Die Zuwendungen aus dem Nachlass dürfen nur dem Schonvermögen des Behinderten unterfallen.

Diese Regelung ist vom Bundesgerichtshof als nicht sittenwidrig festgestellt, auch soweit dadurch der Träger der Sozialhilfe keinen Kostenersatz erhält. In einer weiteren Entscheidung hat der Bundesgerichtshof festgestellt, dass auch im Falle einer Enterbung der Verzicht auf den Pflichtteil durch den Behinderten vom Sozialhilfeträger nicht mit Erfolg angegriffen werden kann.

8. Was ist der Pflichtteil?

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass bestimmte Personen nicht enterbt werden können, ohne dass ihnen ein Pflichtteil zusteht. Der Pflichtteil ist ein Geldanspruch gegen den Erben und er besteht in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Er kann durch den Erblasser nicht einseitig ausgeschlossen werden. Dies geht nur über einen Pflichtteilsverzicht oder darüber hinausgehend durch einen Erbverzicht. Beides muss notariell vom Verzichtenden erklärt werden. Trotz eines solchen Verzichts darf der Verzichtende im Testament oder Erbvertrag als Erbe eingesetzt werden.

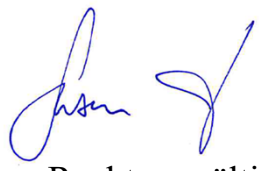
Als grobe Regel können Sie sich merken, dass pflichtteilsberechtigt derjenige ist, der Ihnen gegenüber auch einen Unterhaltsanspruch hätte. Die sind im wesentlichen Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, Kinder und Enkel sowie die eigenen Eltern.

Den Pflichtteil kann man auch nicht verhindern, indem man kurz vor dem Tod sein Vermögen noch verschenkt. Bis zu zehn Jahre rückwirkend vom Todestag wird der Pflichtteilsanspruch zwar immer kleiner, aber besteht weiterhin.

9. Was kostet mich das Ganze?

Ein notarielles Testament oder ein Erbvertrag kostet die Notargebühr aus dem Vermögen, über das verfügt wird. Auch bei der anwaltlichen Beratung wird das Honorar aus dem Vermögenswert bestimmt oder man trifft eine Stundensatzvereinbarung. Dies können Sie mit dem Anwalt verhandeln. Zudem ist es sinnvoll, seinen Steuerberater in die Planung einzubeziehen, insbesondere wenn Unternehmen oder größere Immobilienbestände vorhanden sind.
Nur eines kann ich Ihnen versichern. Regelmäßig ist es teurer, wenn man sich nicht beraten lässt. Dies kann entweder an entstehender Erbschaftsteuer liegen oder an Streitigkeiten zwischen den Erben, die häufig unklaren oder unwirksamen Regelungen folgen. Auch ein offenes Gespräch in der Familie kann häufig Streit vorbeugen.

Schon geschafft! Ich danke Ihnen herzlich für Ihr Interesse. Für Rückfragen und die Vereinbarung eines Beratungstermins stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne unter 08341/90 10 30 oder per E-Mail knabner.susen@sgk-kaufbeuren.de zur Verfügung. Sinnvoll ist es, wenn Sie zur Beratung die persönlichen Daten (Name, Geburtstag und -ort sowie aktuelle Anschrift) von Ihnen und den Begünstigten sowie eine Vermögensaufstellung und bei Grundstücken den letzten Grundbuchauszug mitbringen.



Ihre Rechtsanwältin Susen Knabner